

Betr.: Wassermessungseinbau – Wassergenossenschaft bzw. Eigenversorgung

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Trieben und

betreffend den Einbau eines Wasserzählers beim Anwesen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Verordnungen der Stadtgemeinde Trieben besteht keine Verpflichtung der Abgabepflichtigen für den Einbau eines Wasserzählers, ebenso besteht keine Verpflichtung der Stadtgemeinde bei Wunsch eines Abgabepflichtigen nach Abrechnung mit Wasserzähler, diesen Einbau vorzunehmen. Die Einbaukosten werden durch die Stadtgemeinde Trieben nicht übernommen, es wird daher nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abgabepflichtigen, aufgrund dieser Vereinbarung, der Einbau durchgeführt. Die Stadtgemeinde stellt in diesem Fall die Einbauplatte (Bügel) sowie den Wasserzähler bei und übernimmt eine Arbeitsleistung von 1 Stunde. Die Rechnungslegung über den Anteil der Stadtgemeinde (1 Arbeitsstunde) erfolgt durch den Installateur direkt an die Stadtgemeinde Trieben.

Diese Vereinbarung wird für den Einbau eines Wasserzählers in eine private Wasserversorgungsanlage (Wassergenossenschaft oder Eigenversorgung) zur Messung des Wasserverbrauchs für die Bemessung der Kanalverbrauchsgebühr, abgeschlossen.

Der Einbau der Wasseruhr darf nur nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Trieben, nach den Vorgaben des Wassermeisters erfolgen. Die Verplombung, Kontrolle, Ablesung des Zählerstandes (Einbaustand) und der Zählernummer erfolgt durch den Wassermeister.

Sofern der Wasserzähler bereits vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf Veranlassung des Abgabepflichtigen eingebaut wurde, wird folgendes vereinbart:

Die Stadtgemeinde Trieben übernimmt in diesem Fall nur die Kosten des Wasserzählers mit einem max. Fixbetrag von € 45,84 brutto. Dieser Betrag wird dem Abgabepflichtigen ausbezahlt, sofern der Wasserzähler mit einer gültigen Eichplombe versehen ist. Andernfalls wird auf Kosten der Stadtgemeinde Trieben ein Tauschzähler eingebaut. Der Wasserzähler mit Einbauplatte muss entsprechend den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Trieben montiert sein, die Überprüfung erfolgt durch den Wassermeister. Falls der Einbau diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird dies auf Kosten des Abgabepflichtigen nachgeholt.

Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben. Es wird vereinbart, dass die in der Wasserleitungsordnung sowie der Wassergebührenordnung betreffend Wasserzähler enthaltenen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Zählermiete, Verplombung, Eichung u.a. für den ggstl. Wasserzähler Gültigkeit haben.

Ansprechpartner vor Ort (Einbau, Kontrolle,): _____

Trieben, den _____

Für die Stadtgemeinde Trieben

Der Abgabepflichtige: